

Statuten Verein Kompass

1 Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein Kompass besteht mit Sitz in Bischofszell ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Er arbeitet konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 2 Der Verein Kompass bezweckt:

- die Förderung der Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Erwerbsprozess
- die berufliche und soziale Reintegration mittels Beschäftigung, Schulung, Beratung und Vermittlung von erwerbslosen und von Erwerbslosigkeit bedrohten Personen
- die Förderung weiterer Massnahmen zu Beschäftigungszwecken

Der Verein hat gemeinnützigen, selbsttragenden Charakter und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 2a Diesen Zweck erfüllt der Verein durch:

- die Durchführung von Projekten, insbesondere von einem Beschäftigungsprogramm
- Dienstleistungs- und Produktionsaufträge für Firmen und Private
- Bearbeitung von Halbfabrikaten
- die Unterstützung von Erwerbslosen bei der Stellensuche und durch Hilfestellung bei beruflicher Neuorientierung von Langzeiterwerbslosen
- individuelle Beratung und Schulung von Stellensuchenden und von Erwerbslosigkeit bedrohten Personen in persönlichen und sozialen Belangen
- Erbringung von Produkten und Dienstleistungen und deren Vertrieb

Art.2b Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks dieses Vereins verwendet.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. MitarbeiterInnen des Arbeitsintegrationsprogramms des Vereins Kompass können nicht Mitglied des Trägervereins sein.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt; der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- Ausschluss; ein Mitglied kann, wenn der Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt worden ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- Tod
- Durch eine Anstellung im Arbeitsintegrationsprogramm Kompass erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Trägerverein.

Art. 5 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

3 Organisation

Art. 6a Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 6b Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühling statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die Mitglieder haben zusätzliche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über alle eingegangenen Anträge.

Art. 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Rechnungsrevisoren für eine Dauer von drei Jahren
- Statutenänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten sind
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehalten sind
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen werden
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Art. 9 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Sie muss traktandiert und mit der Einladung bekanntgegeben worden sein.

Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen ist.

3.2 Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Strategische Führung des Arbeitsintegrationsprogramms
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- Er vertritt den Trägerverein nach aussen.
- Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel.
- Entscheidung über Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Einzug des Mitgliederbeitrages.
- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
- Ausarbeitung von Pflichtenheft, Kompetenzreglement und Arbeitsvertrag für den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.
- Der Vorstand kann die Ausführung von Aufgaben anderen Personen delegieren.

Art. 11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich / elektronisch) gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

3.3 Revisoren

Art. 12 Der Vorstand wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, die Buchführung, Belege, den Kassabestand, legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung sowie die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor und stellen Antrag. Betriebsrechnung und Bilanz können durch die Vereinsmitglieder während 2 Wochen vor der Jahresversammlung beim Rechnungsführer eingesehen werden.

Die Vereinsrechnung kann auch durch eine kantonale Stelle revidiert werden.

4 Rechnungswesen, Vereinskaptal, Haftbarkeit

Art. 13 Die finanziellen Bedürfnisse werden erbracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungen und Subventionen seitens der öffentlichen Hand und von Privaten
- Kapitalerträge, Spenden, Legate, Schenkungen, usw.
- Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Mitgliederbeiträge betragen für Einzelmitglieder, resp. natürliche Personen, maximal Fr. 250.00 und für Kollektivmitglieder, resp. juristische Personen, maximal Fr. 500.00. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Auflösung des Vereins

Art.15 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art.16a Das Vereinsvermögen ist für Zwecke gemäss Art. 2 zu verwenden.

Art.16b Das bei einer Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist an eine ebenfalls steuerbefreite Institution zu übertragen.

6 Bekanntmachungen

Art.17 Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

7 Schlussbestimmungen

Art.18 Diese Statuten sind von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 29. Oktober 1997 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Bischofszell, 29. Oktober 1997

Änderung Art. 6 am 21. August 1998

Änderung am Layout und Textvereinfachung (ohne inhaltliche Änderungen) am 10.11.1998 / 18.5.1999 / 19.2.2002 / 11.3.2005 / 11.7.2008

Änderungen am Art. 2 und 13a anlässlich der Ausgliederung der stiftung mehrwert am 25.11.2004

Änderungen am Art. 2a, 7; 9; 10; 12a und 13a anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11.3.2005

Änderungen am Art. 10 anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7.3.2006

Änderungen am Art. 1, 2, 2a, 3, 4, 10, anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20.3.2007

Ergänzung mit Art. 2b anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30.3.2010

Ergänzung mit Art. 16b anlässlich der Mitgliederversammlung vom 13.3.2014